

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 32/11 B

L 11 KA 100/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 33 KA 309/06 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richterin Dr. D ü r i n g und den
Richter E n g e l h a r d
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2010 wird verworfen.

Die Klägerin hat der Beklagten deren außergerichtliche Kosten auch für das Beschwerdever-
fahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit steht eine Disziplinarmaßnahme.
- 2 Die Klägerin ist seit 1982 als praktische Ärztin zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen.
- 3 Der Disziplinarausschuss der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung setzte mit Bescheid vom 13.2.2001 gegen die Klägerin wegen Verletzung vertragsärztlicher Pflichten - namentlich einer Uneinsichtigkeit in Bezug auf das Gebot einer wirtschaftlichen Behandlungsweise - eine Geldbuße in Höhe von 20 000 DM fest. Das SG hat auf die 2001 erhobene Klage der Klägerin, mit der diese geltend gemacht hat, sie habe ihre Leistungen stets den Vorschriften entsprechend abgerechnet und sich um eine wirtschaftliche Behandlung bemüht, den angefochtenen Bescheid insoweit aufgehoben, als eine Geldbuße von mehr als 2500 Euro festgesetzt worden ist (*Urteil vom 24.9.2008*). Das LSG hat die hiergegen erhobene Berufung der Klägerin zurückgewiesen (*Urteil vom 15.12.2010*). Es hat im Wesentlichen ausgeführt, der Bescheid des Disziplinarausschusses erweise sich als rechtmäßig, da der gegen die Klägerin erhobene Vorwurf einer Verletzung vertragsärztlicher Pflichten durch eine fortgesetzte unwirtschaftliche Behandlungs- und Ordnungsweise zu Recht geltend gemacht worden sei. Die Klägerin habe auch schuldhaft, nämlich zumindest fahrlässig, gehandelt.
- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) geltend.

II

- 5 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde.
- 6 Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl BVerfGE 91, 93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozess-



bevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzusuchen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Lediglich kursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen nicht aus (vgl. BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (s. die zitierte Rspr. des BVerfG und zB BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14).

- 7 Vorliegend beschränkt sich die Beschwerdebegründung auf das Vorbringen, sie - die Klägerin - habe stets medizinisch notwendige und zweckmäßige Leistungen nach den Vorgaben des Wirtschaftlichkeitsgebots erbracht; zudem hätte vor Festsetzung etwaiger Regresse eine Beratung stattfinden müssen, so dass das Übermaßverbot verletzt sei. Damit wird lediglich die Entscheidung der Beklagten sowie des Berufungsgerichts in der Sache kritisiert, jedoch keine grundsätzliche Bedeutung einer wie auch immer gearteten Rechtsfrage aufgezeigt.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht - gemäß dem Zeitpunkt der Klageerhebung vor dem 2.1.2002 - auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG in der bis zum 1.1.2002 geltenden Fassung (vgl. BSG SozR 3-2500 § 116 Nr 24 S 115 ff).

